



**Fehlende Eintragung in der Handwerksrolle: Vertrag wegen Schwarzarbeit nichtig
OLG Frankfurt, Urteil vom 24.05.2017, Az.: 43 U 269/15**

In den letzten Jahren sind mehrere Entscheidungen ergangen, wonach die sog. „Ohne-Rechnung-Abrede“ zu Schwarzarbeit geführt hat. Schwarzarbeit wiederum hat die Nichtigkeit des Werkvertrages zur Folge mit der Konsequenz, dass Mängelansprüche des Auftraggebers in aller Regel ebenso wenig bestehen, wie ein Anspruch des Auftragnehmers auf Rückzahlung des gezahlten Werklohns.

In dem vorliegenden Fall war der klagende Auftragnehmer nicht in die Handwerksrolle eingetragen. Er erbrachte für den Auftraggeber Maler-, Tapezier-, Trockenbau-, Fliesenleger-, Fußboden- und Rohbauarbeiten. Für diese begehrte er restliche Vergütung. Der Auftraggeber verlangte dagegen die erbrachten Abschlagszahlungen zurück und behauptete zahlreiche Mängel. Zudem berief sich der Auftraggeber auf die Nichtigkeit wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG. Nach der Entscheidung des OLG Frankfurt hatte keiner der beiden Erfolg. Denn der geschlossene Vertrag ist nichtig, weil er Werkleistungen eines zulassungspflichtigen Handwerks zum Gegenstand hat. Diese hat der Auftragnehmer erbracht, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Dies führt ebenso, wie die Steuerhinterziehung bei der „Ohne-Rechnung-Abrede“, zur Schwarzarbeit und damit zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Eine Entscheidung des BGH zu dieser grundlegenden Frage steht jedoch aus. Bei diesem Urteil des OLG Frankfurt ist jedoch nicht die Revision zugelassen, weil das Urteil nicht auf der Auffassung des Senats zur Nichtigkeit beruht. In der Literatur bestehen Zweifel daran, die fehlende Eintragung in die Handwerksrolle wie die Steuerhinterziehung als Schwarzarbeit zu werten. Insbesondere ist fraglich, ob Schwarzarbeit in Form eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle auch dann zur Nichtigkeit des Vertrages führt, wenn es sich nur um einen einseitigen Verstoß handelt. Hat der Auftraggeber keine Kenntnis bei Vertragsschluss hiervon, ist es zweifelhaft, ob die harten Sanktionen der Nichtigkeit auch ihn treffen sollen. Insoweit bleibt abzuwarten, ob der BGH die fehlende Eintragung in die Handwerksrolle ebenfalls als Schwarzarbeit wertet.